

Vertragsnaturschutz
Erläuterung zum Vertragsmuster „Weidegang“
des Ministeriums. für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein.

Mit dem Vertragsmuster „Weidegang“ wird das Ziel verfolgt, beweidetes Grünland zu erhalten und ggf. zu erweitern. Das Grünland ist Lebensraum für viele Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und - vor allem an der Westküste - auch Brutgebiet beziehungsweise Rastplatz für viele Wiesenvögel und Gänsearten. Die Dauerweide, das heißt die ausschließliche Beweidung der Grünlandflächen, nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Gerade die „Maulschere des Viehs“ hilft, den Grünlandaufwuchs im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu strukturieren, um durch standortspezifische Vielgestaltigkeit den Lebensgemeinschaften Raum und Zeit für die Entwicklung zu geben. Damit wird auch ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität geleistet. Das Vertragsmuster wird landesweit angeboten.

Der Vertrag fördert die dauerhafte Weidewirtschaft mit Rindern. Eine Schnittnutzung, zum Beispiel vor Weideauftrieb, ist deshalb nicht zulässig. Auch Weideflächen, die ausschließlich mit Schafen oder Pferden beschlagen werden, können nicht berücksichtigt werden, da diese Nutztierarten das Grünland insgesamt kürzer verbeißen.

Bei Vertragsbeginn wird festgelegt, ob der Landwirt während der Vertragslaufzeit auf das Schleppen bzw. Walzen im Frühjahr verzichten möchte; dies wird bei der Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung berücksichtigt. Auf den Flächen soll im Zeitraum vom 01. April bis zum 20. Juni kein Schleppen und/oder Walzen stattfinden. Darüber hinaus gelten keine zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen (zum Beispiel. unterliegen die Mineraldüngung und die Tierzahl je Hektar keiner Einschränkung). Eine Pflegemahd, beispielsweise zur Distelbekämpfung, kann ab 21. Juni erfolgen.

Verträge mit fünfjähriger Laufzeit können mit Landwirten abgeschlossen werden, die Milchvieh bzw. Rinder halten. Daher bietet sich das Weidegang-Vertragsmuster vor allem für die Betriebe in den großen Niederungsgebieten der Westküste, der Unterelbe und der Geest an.

Die Varianten ohne Bodenbearbeitungssperrfrist bzw. mit Bodenbearbeitungssperrfrist ermöglichen es, flexibler auf die besonderen standörtlichen Bedingungen zu reagieren. Die auf freiwilliger Basis durchgeführten Biotop gestaltenden Maßnahmen zielen auf Wasserhaltung in Gräben, ungenutzte Randstreifen bzw. - wo fachlich erforderlich - neue Kleingewässer- und Knickanlagen ab.

Die wichtigsten Auflagen:

→ **generell**

- aktive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als Portions-, Tages-, Nacht-, Halbtages-, Umtriebs- oder Standweide
- der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden;
- die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden;
- Weidegang mit Rindern; Mischbeweidung mit Pferden und Schafen möglich, sofern mindestens 2 Rinder pro Hektar auf der Fläche weiden;
- Mindest-Weidezeitraum: in der Regel Mai bis September; Beweidung davor und danach zulässig; von Oktober bis April auch ausschließliche Schafbeweidung bzw. reduzierter Weidegang mit Rindern möglich;
- Die Nutzung muss bis spätestens zum 1. Juni des Jahres erfolgt beziehungsweise begonnen sein;
- keine Schnittnutzung auf den Flächen (auch nicht vor Weideauftrieb); Pflegemahd ab 21. Juni zulässig, das Mähgut darf nicht abgefahren werden;
- kein Schleppen und/oder Walzen oder vergleichbare Bodenbearbeitungsmaßnahmen im Zeitraum vom 1. April bis 20. Juni; jegliche Neuansaatmaßnahmen zur Nabenverbesserung sind untersagt.

Hinweise:

Keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, das heißt keine spezifischen Einschränkungen zum Beispiel bei der Mineraldüngung oder der Tierzahl je Hektar.

Ausgleichszahlung:

(inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen

- 80,- € je Hektar und Jahr („ohne Sperrfrist“) und
- 100,- € je Hektar und Jahr („mit Sperrfrist“).

Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 30 € pro Hektar und Jahr je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis maximal 450 € pro Hektar und Jahr Ausgleichszahlung insgesamt.

Vertragsdauer:

Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.